

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Kürschner, Präparatoren und Gerber - Burgenland

Lehre im 2. Bildungsweg

Lehrabschlussprüfung

- Haben Sie nie eine Lehre absolviert oder waren Sie nie Lehrling und haben dennoch den Wunsch die Lehrabschlussprüfung (LAP) abzulegen?
- Oder haben Sie Ihre Lehre abgebrochen und möchten die LAP nachträglich absolvieren?
- Legen Sie Ihre LAP im Wege der „Ausnahmsweisen Zulassung zur Lehrabschlussprüfung“ ab!

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Zulassung zur LAP im zweiten Bildungsweg, d.h. ohne Absolvierung eines Lehrverhältnisses, nach Vollendung des 18. Lebensjahres (§23 Abs.5 lit.a BAG)
2. Zulassung zur LAP bei Absolvierung von zumindest der Hälfte der Lehrzeit in einem Lehrverhältnis (§23 Abs.5 lit.b BAG)

Alle Informationen finden Sie [hier zum Download](#).

Stand: 28.08.2019